Bei der Feststellung des Inhaltes und Umfangs der im Einzelfall zu erfüllenden Pflichten kann nur jenes Verhalten als Maßstab gelten, das von jedem verantwortungsbewußt handelnden Bürger bei solcher Tätigkeit in einer solchen Situation erwartet werden darf. Nur die Verhaltensanforderungen sind als Rechtspflichten anzuerkennen, die gesetzlich gefordert oder die zur allgemeinen Verhaltensregel für ein verantwortungsund pflichtbewußtes Handeln erhoben werden können. Bei letzterem müssen die Anforderungen zugrunde gelegt werden, die auf dem betreffenden Tätigkeitsgebiet an eine Person mit durchschnittlichen Kenntnissen und Berufsund Lebenserfahrungen zu stellen sind.

Bei der Ermittlung der im Einzelfall zu untersuchenden Verhaltensregeln ist von der Frage auszugehen, welches Verhalten objektiv erforderlich war, um die eingetretenen Schäden und Gefahren zu vermeiden. Welche konkreten Handlungspflichten bestanden, darf nicht aus der nachträglichen Betrachtung des Geschehens abgeleitet werden. Nicht jede mögliche Verhaltensvariante, von der bei nachträglicher Betrachtung - mit der zu diesem Zeitpunkt bereits gewonnenen Erfahrung - gesagt werden kann, daß sie zur Abwendung der Folgen oder Schäden geeignet gewesen wäre, kann zur Pflicht und zum Bewertungsmaßstab des konkreten Handelns gemacht werden. Vielmehr ist immer davon auszugehen, welche Anforderungen in der zur Zeit dieses Handelns gegebenen Situation an einen verantwortungs- und pflichtbewußt handelnden Bürger gestellt werden mußten und konnten.

Es würde im Einzelfall zu überspitzten Anforderungen und zu einer ungerechtfertigten Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, wenn jede Verhaltensweise, die bei nachträglicher Betrachtung als zur Abwendung der Folgen objektiv geeignet erscheint, zur Handlungspflicht erhoben würde. Damit würden auch solche Entscheidungen und Handlungen als Pflichtverletzung bewertet, die von den Handelnden in der gegebenen Situation verantwortungsbewußt getroffen wurden, sich aber nachträglich als fehlerhaft herausstellen.

b) Zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes
Bei der Feststellung des Inhalts und Umfangs
ler Pflichten ist der Vertrauensgrundsatz zu beichten: Der Handelnde darf grundsätzlich darauf vertrauen, daß sich andere Personen pflichtgemäß lerhalten, es sei denn, daß in ihrer Persönlichkeit, ihrem Verhalten oder der Handlungssitua-

tion deutlich erkennbare Umstände vorliegen, die ein solches Vertrauen ausschließen und eine erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordern.

Der Handelnde ist nicht verpflichtet, sich in seinem Verhalten auf alle nur denkbaren Gefahrenquellen und Fehlverhaltensweisen anderer Personen einzustellen. Eine solche Forderung würde das kollektive Zusammenwirken bei der gemeinsamen Lösung von Aufgaben übermäßig erschweren und in manchen Verhaltensbereichen (Straßenverkehr) nahezu unmöglich machen. Der einzelne kann die ihm übertragenen gesellschaftlichen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn er sich grundsätzlich darauf verlassen darf, daß sich andere Personen pflichtgemäß und verantwortungsbewußt verhalten.

Der Vertrauensgrundsatz hat für alle Bereiche des gesellschaftlichen und persönlichen Verhaltens Bedeutung, insbesondere aber dort, wo das verläßliche Zusammenwirken aller Beteiligten wegen der Kompliziertheit und Eigenart dieser Tätigkeit besonders wichtig ist, um Schäden und Gefahren auszuschließen. Das ist beispielsweise bei der kollektiven Ausführung von mit Gefahren verbundenen Arbeitsprozessen, bei der Teilnahme am Straßenverkehr⁷⁴ sowie beim Zusammenwirken bei ärztlichen Eingriffen⁷⁵ der Fall.

Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht, wenn konkrete Umstände vorliegen, die ein fehlerhaftes Verhalten anderer erwarten lassen oder Zweifel an der zuverlässigen Erfüllung einer übertragenen Aufgabe begründen.

75 Zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes für die ärztliche Tätigkeit vgl. die Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten, Neue Justiz, 1972/15, S. 446.

⁷⁴ In der Rechtsprechung zu Verkehrsstraftaten wurden konkrete Hinweise zur Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes für einzelne Verkehrssituationen gegeben. Vgl. dazu die Entscheidungen in: Neue Justiz, 1969/10, S. 313 (Kinder); Neue Justiz, 1969/6, S. 184 (Annäherungen an Kreuzungen zur Nachtzeit); Neue Justiz, 1971/23, S. 716 (Fahren bei Abblendlicht); Neue Justiz, 1965/24, S. 775 (Benutzung der Autobahn); Neue Justiz, 1969/1, S. 25 und Neue Justiz, 1970/21, S. 653 (Funktionieren der Bremsanlage); OG-Urteil vom 14. 7. 1983, Neue Justiz, 1983/10, S. 426 (Gebot des Rechtsfahrens).